

Hinweise und Anmerkungen zur Abschussplanerstellung durch die Hegegemeinschaften für die Jagdjahre 2022/23, 2023/24 und 2024/25

Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 LJagdG M-V können die Jagdausübungsberechtigten für mehrere zusammenhängende Jagdbezirke eine Hegegemeinschaft als privatrechtlichen Zusammenschluss bilden. Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft ländliche Räume und Umwelt hat mit Bescheid vom 03. Sept. 2021 (Amtsblatt für MV Nr. 45) die sechs Landkreise des Landes MV von dem landesrechtlichen Standard des § 21 Abs.1 Satz 1 LJagdG MV befreit. Sachlich bedeutet dies, dass die Hegegemeinschaften (HG) für die Jagdjahre 2022/23, 2023/24 und 2024/25 für die Wildarten Rot- und Damwild einen zusammengefassten Abschussplan als Drei-Jahresabschussplan erstellen können. Bei der 3 - Jahresabschussplanung handelt es sich im Interesse von Verwaltungsvereinfachungen lediglich um die Zusammenstellung von 3 eigenständigen Jahresabschussplänen.

Unter Bezug auf die während der zurückliegenden zwei Erprobungsläufe gesammelten Erfahrungen möchten wir Ihnen im Sinne einer Klarstellung folgende Hinweise geben:

1. Für die Hegegemeinschaft und die Jagdausübungsberechtigten muss Klarheit über die persönliche Mitgliedschaft herrschen. In Zweifelsfällen und bei personellen Veränderungen durch Neuverpachtungen bzw. Eigentumsveränderung von Jagdbezirken sollte die Mitgliedschaft in der HG ggf. erneut erklärt werden. Nur somit wird sichergestellt, dass die Jagdausübungsberechtigten dieser Jagdbezirke der Planungshoheit und Regularien der HG unterliegen.
2. Da es sich bei der Möglichkeit der Drei-Jahresabschussplanung um eine „kann“ Bestimmung handelt, ist seitens der HG kurzfristig eine Entscheidung zu treffen, ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll. (Auf das Erfordernis der Einhaltung der Bestimmungen der Corona – Landesverordnung bei der Durchführung von Versammlungen sei an dieser Stelle hingewiesen.)
3. Um die Abschussplanung temporär auf nicht vorhersehbare äußere Randbedingungen jeweils anpassen zu können, wird die bisher nur bei der Wildart Rehwild zugelassene 20% Regelung auch für die Wildarten Rot- und Damwild zugelassen (bis 20% Übertrag oder 20% Unterschreitung zum Folgejahr).
4. Sofern die HG eine Grundsatzentscheidung zur Reduzierung der aktuell vorhandenen Wildbestände getroffen hat, sollten zunächst die Möglichkeiten der Abschussplansteuerung vollständig ausgeschöpft werden. Der Reihenfolge nach sind folgende Prioritäten zu beachten:
 - Angepasste Abschussplangrößen hinsichtlich des tatsächlichen Wildvorkommens und Wildschadensgeschehens (Stückzahl, Geschlecht und Altersklasse).
 - Veränderung bzw. Anpassung der Geschlechterverhältnisse im Abschuss (gem. 2.1.1 und 2.2.1 Wildbewirtschaftungsrichtlinie)
 - Ausschöpfung der 20% Regelung
 - Beschlussfassung der Reduzierung nach 2.1.3.4 bzw. 2.2.3.4 Wildbewirtschaftungsrichtlinie (WBR)

Sofern von dem Reduzierungsbeschluss Gebrauch gemacht wird, wird die Empfehlung ausgesprochen, eine Obergrenze der Überschreitung festzulegen

5. **Abschussplanung:**

Mit erfolgreicher Beschlussfassung der Hegegemeinschaft über den Gesamtabschussplan ist für jede Wildart das Formular Gesamtabschussplan zu erstellen.

Gesamtabschussplan der Hegegemeinschaft

Aufgrund des § 21 Abs. 6 S. 1 Nr. 1 JagdG M-V, der Wildabschusspläne und in Verbindung mit dem Konkreten Standard-entsprechenden Heidejagdgesamten werden für die

Hegegemeinschaft

Angaben zur Hegegemeinschaft

Ordnung	Ordnung	Ordnung	Ordnung
Ordnung	Ordnung	Ordnung	Ordnung

für die Jagdjahre 2023/23 - 2024/2024 folgende **Rotwildabschusspläne** aufgestellt:

Zustand in Stück: _____

Alterklassen	Abschussquoten der letzten drei Jahre (incl. Füllzahl)	Heidem 2022/23	Heidem 2023/24	Heidem 2024/25
		Gesamtabschussplan der Hegegemeinschaft	Gesamtabschussplan der Hegegemeinschaft	Gesamtabschussplan der Hegegemeinschaft
Wilde	1. Wildschweine			
	2. Altwild			
Summe wilde				
Hirsche	1. Hirsch			
	2. Sammelhirsch			
	3. Jungstiere			
	4. Althirsche			
Summe Hirsche				
Rotwild insgesamt				

Dieser Gesamtabschussplan wurde in der Absicht zu diesem Zweck von den Mitgliedern der Hegegemeinschaft am _____ an der die Vorsitzende der Hegegemeinschaft und die Eigentümer der Jagdflächen, die zur Hegegemeinschaft gehören, genehmigt worden. (§ 21 Abs. 4 S. 2 1. JagdG M-V)

Hegegemeinschaft: _____ Zuständige Jagdbehörde: _____
Auf Grundlage § 21 Abs. 1. JagdG M-V vor Jagdbefreiung ausgefüllt

Ort, Datum, Unterschrift: _____ Ort, Datum, Unterschrift: _____
(Stempel)

Formular Rotwild Gesamtabschussplan:

<https://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de/output/download.php?fid=2761.1106.1>

Gesamtabschussplan der Hegegemeinschaft

Aufgrund des § 21 Abs. 6 S. 1 Nr. 1 JagdG M-V, der Wildabschusspläne und in Verbindung mit dem Konkreten Standard-entsprechenden Heidejagdgesamten werden für die

Hegegemeinschaft

Angaben zur Hegegemeinschaft

Ordnung	Ordnung	Ordnung	Ordnung
Ordnung	Ordnung	Ordnung	Ordnung

für die Jagdjahre 2023/23 - 2024/2024 folgende **Damwildabschusspläne** aufgestellt:

Zustand in Stück: _____

Alterklassen	Abschussquoten der letzten drei Jahre (incl. Füllzahl)	Heidem 2022/23	Heidem 2023/24	Heidem 2024/25
		Gesamtabschussplan der Hegegemeinschaft	Gesamtabschussplan der Hegegemeinschaft	Gesamtabschussplan der Hegegemeinschaft
Wilde	1. Wildschweine			
	2. Altwild			
Summe wilde				
Hirsche	1. Hirsch			
	2. Sammelhirsch			
	3. Jungstiere			
	4. Althirsche			
Summe Hirsche				
Damwild insgesamt				

Dieser Gesamtabschussplan wurde in der Absicht zu diesem Zweck von den Mitgliedern der Hegegemeinschaft am _____ an der die Vorsitzende der Hegegemeinschaft und die Eigentümer der Jagdflächen, die zur Hegegemeinschaft gehören, genehmigt worden. (§ 21 Abs. 4 S. 2 1. JagdG M-V)

Hegegemeinschaft: _____ Zuständige Jagdbehörde: _____
Auf Grundlage § 21 Abs. 1. JagdG M-V vor Jagdbefreiung ausgefüllt

Ort, Datum, Unterschrift: _____ Ort, Datum, Unterschrift: _____
(Stempel)

Formular Damwild Gesamtabschussplan:

<https://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de/output/download.php?fid=2761.1105.1>

5.1 **Gruppenabschussplanung:**

Den Hegegemeinschaften ist grundsätzlich freigestellt, ob sie den Gruppenabschussplan in weitere Planungsbezirke (örtlich und zeitlich begrenzt) untergliedern. In Abhängigkeit von dieser Entscheidung erhöht bzw. verringert sich der formale Aufwand sowohl für die HG wie auch Behörde.

Sofern eine weitere Strukturierung über den Gruppenabschussplan hinaus als zweckmäßig angesehen wird auf Pkt. 5.2 verwiesen.

Soll der Rot- und/ oder Damwildabschuss im Rahmen eines Gruppenabschussplanes bzw. innerhalb eines Planungsbezirkes vorgenommen werden, ist sicherzustellen, dass:

